



Vermieterbrief

An alle Mitglieder

Ausgabe 04 / 2010

14. Jahrgang

***Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder von Haus & Grund Reichenbach e.V. !***

zu unserer Mitgliederversammlung am 21.09.2010 im Neuberinhaus in Reichenbach, auf der nicht nur Rechenschaft über die Arbeit des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung gelegt, sondern auch Rückschau auf erfolgreiche 20 Jahre Haus & Grund Reichenbach e. V. gehalten wurde, wählten Sie mich einstimmig zum neuen Vorsitzenden des Vereins.

Für dieses mir entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich auf diesem Wege noch einmal bei allen Mitgliedern bedanken.



Bei den Mitgliedern, die zu dieser Versammlung nicht anwesend sein konnten, möchte ich mich an dieser Stelle kurz vorstellen.

Ich heiße Alexander Schmidt, bin 38 Jahre alt, nicht verheiratet aber in festen Händen und wohne in Chemnitz. Von Beruf bin ich Rechtsanwalt und betreibe eine Anwaltskanzlei in Reichenbach und eine Zweigstelle in Chemnitz zusammen mit Rechtsanwalt Christian Wehner. Meine Fachgebiete sind Mietrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Pferdrecht, Verkehrsrecht, Strafsachen, Bußgeldsachen, Schuldnerberatung.

Mit der Wahl zum Vorsitzenden eines seit nun über 20 Jahre sehr erfolgreich arbeitenden und fast 500 Mitglieder starken Vereins, bin ich mir bewusst, welche hohen Erwartungen Sie in mich als Ihren neuen Vereinsvorsitzenden setzen und welche Verantwortung ich auf mich genommen habe.

Ich werde mich bemühen Ihre Erwartungen nicht zu enttäuschen, setze dabei aber auch auf die Unterstützung und Hilfe der gesamten Mitgliederschaft, der langjährigen Vorstands- und Beiratsmitglieder.

Ich hoffe auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle unseres Vereins mit Ihnen, dem Vorstand und dem Beirat nach dem Motto "Neue Ziele stecken und Bewährtes in der Vereinsarbeit bewahren".

In diesem Sinne lassen Sie uns gemeinsam den Verein weiter stärken, um die auf uns in den nächsten Jahren zukommenden, sicher nicht leichter werdenden, Herausforderungen zu meistern.

Ihr

Alexander Schmidt

☞ wichtiger Hinweis ☞ wichtiger Hinweis ☞ wichtiger Hinweis ☞ wichtiger Hinweis



Öffnungszeiten unserer Büros in den Monaten Dezember 2010 und Januar 2011



In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Büros von HAUS & GRUND Reichenbach e.V. wie folgt geöffnet:

Büro Auerbach:	letzter Sprechtag vor Weihnachten 22.12.2010 Erster Sprechtag nach dem Jahreswechsel 12.01.2011
Büro Greiz:	letzter Sprechtag vor Weihnachten 15.12.2010 Erster Sprechtag nach dem Jahreswechsel 05.01.2011
Büro Reichenbach:	geschlossen vom 23.12.2010 bis 03.01.2011 Erster Sprechtag nach dem Jahreswechsel 04.01.2011

Bitte beachten Sie diese Termine, Sie ersparen sich unnötige Wege !

☞ wichtiger Hinweis ☞ wichtiger Hinweis ☞ wichtiger Hinweis ☞ wichtiger Hinweis

Schäden durch Mieter - Wer zahlt?

Zwischen Gebrauchsspuren und Beschädigungen unterscheiden

Was der Mieter in seiner Wohnung kaputt macht, das muss er bezahlen. Gilt das immer? Diese Frage führt zu erbitterten Streitigkeiten, insbesondere beim Auszug. Hier werden dem Vermieter Wohnungsschäden oft erst bei der Besichtigung und bei der Abnahme der Wohnung bekannt. Streit entzündet sich dann an der Frage, ob es sich um wirkliche Beschädigungen oder um Gebrauchsspuren handelt. Nur im ersten Fall muss der Mieter dafür haften. Im zweiten Fall ist die „vertragsgemäße Abnutzung“ der Mietwohnung nach der Wertung des Gesetzes durch die Miete mit abgegolten (§ 538 BGB). Verschleißt der Mieter die Wohnung mehr als üblich, gehört das in die Rubrik der Beschädigungen. Was aber heißt „üblich“? Das lässt sich am ehesten an einigen Beispielen klarmachen

Gebrauchsspuren

Abgestoßene Türrahmen soll der Vermieter noch hinnehmen müssen, wenn ein kleiner Bobbycarfahrer die Kurven zu eng genommen hat, denn es gehört zum üblichen Wohngebrauch, seine Kinder in der Wohnung in üblicher Weise spielen zu lassen. Anders sieht das aus, wenn der Mieter zum Beispiel erlaubniswidrig einen Hund in der Wohnung hält und sich von ihm Kratz- und Beißspuren am Türrahmen oder am Türblatt befinden.

Dübellöcher

Dübellöcher geben immer wieder zum Ärger Anlass. Im Bad darf der Mieter Ausstattungsgegenstände wie Handtuchhalter, Spiegel, Lampen, Halter für Zahnputzgläser, Seifenschalen, Toilettenpapierrollen, Toilettenbürsten, Duschstangen und Haltegriffe für die Badewanne durch Dübelung anbringen, soweit sie nicht schon bei Bezug der Wohnung vorhanden sind. Das ist üblich (BGH, Urteil vom 20. Januar 1993 -VIII ZR

10/92 -, GE 1993, 359 = DWW 1993, 74 ff.). Dabei muss er schonend bohren und möglichst die Fliesenfugen benutzen. Ganz anders entscheiden die Gerichte, wenn der Mieter sich mit seiner Bohrmaschine beim Dübeln so richtig austobt oder Einrichtungsgegenstände verbaut, die innerhalb einer üblichen Wohnungsnutzung nicht zwingend sind. So kann das deckenhohe Bücherregal über die gesamte Wandbreite mit vielen Verschraubungen in der Wand vertragswidrig sein, mit der Folge, dass der Mieter für das übermäßige Anbohren der Wände haftet. Ohne Frage haftet er auch, wenn er sich beim Bohren fahrlässig verhält und Versorgungsleitungen in der Wand zerstört. Selbstverständlich muss er auch bei vertragsgemäßigem Vorgehen die von ihm produzierten Löcher ordnungsgemäß und unkenntlich verschließen. Dazu gehört, dass der Dübeleinsatz aus der Wand entfernt wird.

Bodenbeläge

Selbst verlegte Bodenbeläge muss der Mieter entfernen. Bleiben danach Beschädigungen des Unterbodens, z. B. durch Klebungen, oder entfernt der Mieter nicht alle Klebereste, so ist er schadensersatzpflichtig. Stammt der Boden vom Vermieter und zeigt er Brandflecke, Rotweinflecke oder noch Spuren von Hinterlassenschaften der Haustiere des Mieters, ist der Mieter hierfür ebenfalls zur Rechenschaft zu ziehen. Anders sieht das bei „Laufstraßen“ auf Teppichböden oder Eindruckstellen von Möbeln auf Parkett oder Teppichböden aus. Auch für unterschiedliche Farbschattierungen eines Parkettbodens, die durch Lichteinflüsse einerseits und durch Abdeckungen aufgestellter Möbel andererseits entstehen, haftet der Mieter nicht. Selbst Kratzspuren auf Parkettfußböden durch unsaubere Straßenschuhe im Flureingangsbereich sollen noch vertragsgemäß und damit vom Vermieter hinzunehmen sein. Hier kommt es natürlich auf den Einzelfall an. Wer mit Parkettboden vermietet, kann dem Mieter ebenfalls keine Hausschuhpflicht in der Wohnung vorschreiben. Selbst die Eindrücke auf den Parkettboden durch „High Heels“ soll der Vermieter tolerieren müssen.

Rauchen

Eine „Räucherkerze“ muss der Vermieter nicht zurücknehmen. Hat der Mieter exzessiv geraucht, hat er dadurch entstandene Nikotinablagerungen zu entfernen oder dafür Schadensersatz zu leisten. Andererseits kann der Vermieter dem Mieter mangels vertraglicher Vereinbarung nicht vorschreiben, ob er in der Wohnung raucht oder nicht. Das Rauchen in der Mietwohnung gehört also zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Grenze zum exzessiven Rauchen ist schwer zu finden. Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht die Grenze zur Beschädigung durch Nikotinablagerungen als überschritten an, wenn sie durch normale Renovierungsarbeiten nicht mehr entfernt werden können (BGH, Urteil vom 5. März 2008 - VIII ZR 37/07 -, GE 2008, 533; Urteil vom 28. Juni 2006 - VIII ZR 124/05 -, GE 2006, 1158).

Schwarze Fugen im Bad

Auch Verfärbungen der Silikonabdichtungen am Badewannenrand sollen zumindest nach mehrjähriger Mietdauer „normal“ sein (AG Bremen, Urteil vom 24. Mai 2007 - 21 C 0269/05 -, NZM 2008, 247). Dem ist zumindest in Fällen zu widersprechen, in denen der Mieter bei der Pflege und der Reinigung des Bades „geschludert“ hat und sich die Verfärbungen als Schimmelbildung nach Feuchtigkeit erweisen.

Renovierung der Wohnung

„Ans Eingemachte“ geht es bei der Frage der Renovierung. Hier kommt es zunächst darauf an, ob die Renovierungspflicht -Tapezieren, Anstreichen o. Ä. - wirksam durch den Mietvertrag auf den Mieter übertragen worden ist, denn - was viele Vermieter nicht wissen - nach dem Mietrecht ist nicht der Mieter, sondern der Vermieter für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Wohnung während der gesamten Mietdauer verantwortlich. Dazu zählt die Rechtsprechung auch die Renovierung. In der Praxis läuft dieses Thema aber seit Menschengedenken anders: Der Mieter wird im Mietvertrag zur Ausführung der Renovierungsarbeiten verpflichtet. Schließlich wohnt er die Wohnung ja auch „ab“. Wurden also die Schönheitsreparaturen dem Mieter wirksam vertraglich aufgegeben, dann stellt sich zweitens die Frage, wie, mit welchen Wandbekleidungen und welchen Farbgestaltungen der Mieter zu arbeiten hat. Hier gilt: Innerhalb des Mietverhältnisses steht ihm ein großer Gestaltungsspielraum zu. Hier kann er auch ungewöhnliche Dekorationen und Farbgestaltungen wählen. In jedem Fall muss er aber bei Auszug die Wohnung in einem „hellneutralen“ Zustand zurückgeben und hat „exotische“ Farbgestaltungen auf seine Kosten zu beseitigen. Eines ist dabei aber klar: Ein gerissenes Waschbecken oder abgeplatzte Badewannenbeschichtungen haben mit einer normalen Abnutzung der Wohnung nichts zu tun. Dieses Schadensbild deutet klar darauf hin, dass unachtsam mit den beschädigten Einrichtungsgegenständen verfahren wurde. In diesen Fällen muss der Mieter zahlen.

Vor der Mietminderung hat der Mieter Informationspflicht !

Das Recht auf Minderung der Mietzahlung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben, dennoch müssen bestimmte Formalitäten eingehalten werden. Ganz oben auf der Agenda steht die Informationspflicht des Mieters. „Treten Mängel in der Wohnung auf, so muss diese der Mieter unverzüglich seinem Vermieter mitteilen und ihn um Abhilfe bitten. Die Fristen, die gesetzt werden sollten, sind abhängig von der Art des Mangels und ob sofortiger Handlungsbedarf erforderlich ist oder nicht“. Unterlässt der Mieter seine Anzeige, und es könnten daraus weitere Folgeschäden in der Wohnung oder am Gebäude entstehen, kann sich der Mieter sogar schadensersatzpflichtig machen.

☛ Dazu das aktuelle Urteil

KARLSRUHE - Mieter dürfen den Mietpreis wegen Wohnungsmängeln erst senken, wenn sie zuvor den Vermieter darüber unterrichtet haben. Das hat am 3. November diesen Jahres der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entschieden und damit einem Vermieter Recht gegeben. Im verhandelten Fall hatten die in Berlin lebenden Mieter im Jahr 2007 für drei Monate die Miete gekürzt. Erst nach der fristlosen Kündigung des Mietvertrages begründeten sie die Mietminderung mit Schimmelpilz in mehreren Zimmern. Der Vermieter meinte, dass er vorher hätte informiert werden müssen. Die Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs sei daher rechtmäßig. Nachdem das Landgericht Berlin den Mietern Recht gab, urteilte der BGH nun anders. Die Mieter müssen wegen Zahlungsverzugs aus ihrer Wohnung. Sie hätten erst nach der Information des Vermieters die Miete kürzen dürfen.

Az.: VIII ZR 330/0



HAUS & GRUND Reichenbach e.V. - Informiert

Ab 2011 Veränderung bei der Haus & Grund Zeitung

Sehr geehrte Mitglieder von Haus & Grund Reichenbach e.V.

Eine Veränderung gibt es ab dem Jahr 2011 bei der Ihnen nun seit mehr als 20 Jahren bekannten Haus & Grund Zeitung für Sachsen und Thüringen.



Nach den uns über die Landesverbände Sachsen und Thüringen vorliegenden Informationen erscheint diese zukünftig nicht mehr wie bisher gewohnt als Zeitung und monatlich sondern als Journal (Zeitschrift) ähnlich der hier mit abgebildeten Zeitschrift „Das Hauseigentum“ mit zehn Ausgaben im Jahr. Die erste Ausgabe wird voraussichtlich im Februar 2011 als Doppelausgabe erscheinen.

Noch nicht sicher ist, ob mit der neuen Zeitschrift aufgrund des anderen Formates auch weiterhin der Ihnen seit 1997 lieb gewordenen „Vermieterbrief“ verteilt werden kann.

Sollte das nicht mehr möglich sein müssten wir den

„Vermieterbrief“ leider einstellen, da aufgrund der breiten Streuung unserer Mitgliederschaft die Verteilung unverhältnismäßig teuer wird. Wir bitten dafür um Verständnis!

Für den Fall, dass dies eintritt, werden wir nach anderen Wegen suchen, Ihnen stets vereinsinterne aktuelle Informationen zukommen zu lassen.

Ihr
Haus & Grund Reichenbach e.V.



Unsere Praxistipps



einmal anders - interessante Gerichtsurteile von A bis Z

Anleitung mit Mängeln

Manchmal sind es die kleinen Arbeiten, die erhebliche Probleme mit sich bringen. So wollte der Vater einer Wohnungsmieterin lediglich eine Mischbatterie in der Küche anbringen.

Er kaufte im Baumarkt einen so genannten Einhebelmischer. Ausgerechnet dieses Modell war aber im konkreten Fall untauglich, es hätte eine Niederdruckbatterie verwendet werden müssen

Die Folgen des Fehlers: Ein Boiler platzte, Wasser lief aus - Fußboden, Schall- und Wärmedämmung der Wohnung wurden beschädigt.

Das Amtsgericht Senftenberg entschied, dass die Mieterin nicht für den Schaden in Höhe von rund 3000 Euro mithaftend müsse. Der Grund- In der Montageanleitung hatte es keinerlei Warnhinweise gegeben.

Az.: 21 C132/09

Hausfrieden gestört

Ungenierte, immer wiederkehrende Verstöße gegen die Hausordnung rechtfertigen eine fristlose Kündigung. Wenn Mieter zum Beispiel ständig auf dem Balkon grillen und dies auch trotz einer Abmahnung fortsetzen, dann kann dieses Verhalten geeignet sein, „den Hausfrieden nachhaltig zu stören“.

Das Landgericht Essen ging in dem Zusammenhang von einem vertragswidrigen Gebrauch der Mietwohnung aus.

Im Urteil hieß es: „Nicht nur die Kläger als im Hause lebende Vermieter, sondern, wie Beschwerdeschreiben belegen, auch die Mitmieter fühlen sich durch das rücksichtslose Verhalten der Beklagten gestört.“

Az 10 S 438/01

Kinderwagen ist zu dulden

Auch wenn per Hausordnung das Abstellen von Kinderwagen im Flur verboten ist, muss das noch nicht automatisch gelten.

Ist ein solches „Gefährt“ von den Eltern nur mit großer Mühe andernorts unterzubringen und behindert der Wagen die übrigen Hausbewohner nur unwesentlich, so ist das hinzunehmen. Eine Mietminderung scheidet deswegen nach Meinung des Amtsgerichts Minden aus. Der Kinderwagen hatte ein Stück zur Seite gerückt werden müssen, wenn jemand den Keller betreten wollte.

Az 19 C 324/03

Mieter hat Heizpflicht

Zu den Verpflichtungen eines Mieters gehört es unter anderem, seine Räume ausreichend zu heizen. Denn er hat alles zu unterlassen, was Schäden an der Wohnung verursachen könnte.

Das Landgericht Hagen hatte es mit einem Fall zu tun, in dem der Mieter nachhaltig nicht heizte.

Ein solches Verhalten sei geeignet, „Schäden durch Frost, Feuchtigkeit oder Schimmelbildung hervorzurufen“, hieß es in dem Urteil. Deswegen sei die Kündigung vertretbar gewesen.

Az 10 S163/07



Unsere Praxistipps





Unsere Praxistipps



Ruhestörungen datieren

Wer gegen die Hausordnung verstößt, indem er ständig lärmt, dem kann nach entsprechender Abmahnung gekündigt werden. Allerdings reicht es nicht aus, summarisch auf diese Störungen einzugehen.

Das Landgericht Stuttgart legte Wert darauf, dass die Angaben im Kündigungsscheiben sehr konkret sein müssen. Zeitpunkt, Art und Dauer der Lärmbelästigung sollten nachvollziehbar dargelegt werden. Das sei selbst dann erforderlich, wenn es sich um eine große Zahl von Störungen handle.

Az 19 T 33/06

Rücksicht auf Nachbarn

Das exakte Einhalten der Regeln des Baurechts bewahrt nicht immer vor Konsequenzen. Diese Erfahrung musste ein Mann machen, der auf seinem Grundstück die Errichtung einer Scheune plante und auch über die behördliche Genehmigung verfügte.

Dieses Gebäude, so befand der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, diene an exakt jenem Ort erkennbar zur Schikane des Nachbarn, deswegen sei die Genehmigung zu widerrufen. Die zwölf Meter lange und vier bis fünf Meter hohe Scheune hätte zwar den Mindestabstand gewahrt, wäre aber exakt vor dem Wohnbereich des Nachbarn gelegen. Diesem hätte es den Ausblick auf die freie Landschaft verwehrt.

Az.: 8 S 98/08

Wäschetrockner - Mieteranspruch auf Wäschetrockner

Gehören bei Abschluss des Mietvertrages auch Gemeinschaftsräume, wie zum Beispiel ein Keller mit Wascheinrichtung und Wäschetrockner, zur Wohnung, dann muss der Vermieter für funktionierende Geräte während der Mietzeit sorgen.

Das Landgericht Flensburg entschied, dass bei einem Defekt des Wäschetrockners der Vermieter die Reparatur zu veranlassen und zu bezahlen habe. Der Vermieter dürfe auf keinen Fall den Trockner ersatzlos entfernen.

Der Wäschetrockner ist als Zubehör zur Mietsache anzusehen. Zu berücksichtigen sei, dass der Trockner bei Vertragsabschluss vorhanden gewesen sei und in der Folgezeit den Mietern auch tatsächlich zur Verfügung gestanden habe. Zudem müssten die Mieter über die Nebenkostenabrechnungen unter anderem auch für die so genannte „maschinelle Wascheinrichtung“ zahlen. Hierunter falle dann auch ein Wäschetrockner.

Az 7 S 141/02

Wenn eine Firma putzen soll.

Der Vermieter kann nicht so ohne weiteres die Hausreinigung auf eine professionelle Firma übertragen und die Kosten dafür auf die Mieter umlegen, wenn die Mieter den im Mietvertrag eingegangenen Verpflichtungen zur Durchführung der Hausreinigung nicht nachkommen.

Im konkreten Fall war der Vermieter der Meinung, die Mieter hätten gegen den einschlägigen Paragraphen der Hausordnung verstoßen und hätten die Putzarbeiten nicht ordentlich genug erledigt.

Der Vermieter forderte monatlich zehn Euro für die Dienste der Firma.

Das Amtsgericht Stuttgart sah dies anders. Die Vernachlässigung der Pflichten sei nicht nachgewiesen, ohne Zustimmung durch die Mieter habe die Vertragsänderung nicht stattfinden dürfen.

Az 33 C 6308/03



Unsere Praxistipps





HAUS & GRUND Reichenbach e.V. - Informiert

Herr Möckel erklärt Rücktritt aus dem Präsidium des Landesverbandes Haus & Grund Sachsen e. V.

Sehr geehrte Mitglieder von Haus & Grund Reichenbach e.V.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde der Geschäftsführer unseres Vereines, Herr Siegmur Möckel, auf dem Landesverbandstag 2007 in Dresden in das Präsidium des Landesverbandes Haus & Grund Sachsen e.V. gewählt.

Herr Möckel erklärte am 09.11.2010 nach langer Überlegung und gründlicher Diskussion im Vorstand unseres Vereines und in Abstimmung mit diesem seinen Rücktritt aus dem Präsidium des Landesverbandes Haus & Grund Sachsen e.V.

Herr Möckel hat sich 2007 freiwillig dazu bereit erklärt für die Wahl zum Präsidium des Landesverbandes Sachsen zu kandidieren und hatte dabei bestimmte Zielsetzungen, die er zu verwirklichen gedachte. Leider musste er in den über drei Jahren seiner Präsidiumsmitgliedschaft zu der bitteren Erkenntnis kommen, dass bestimmte Kräfte im Präsidium seine Bestrebungen zu verhindern wussten, Ideen und Anregungen aus den kleinen Vereinen nicht besonders gefragt sind.

Herr Möckel ist somit genau so freiwillig wie er sich 2007 zur Wahl gestellt hat, aus dem Präsidium zurückgetreten.

Besonders in der Präsidiumssitzung am 01.11.2010 und in den Tagen danach zeichneten sich Entwicklungen ab, dass unter der Zielsetzung den Landesverband Sachsen nach den langjährigen Auseinandersetzungen mit dem Ortsverein Haus & Grund Dresden e.V. wieder vorwärts zu bringen, eher persönliche Interessen im Vordergrund stehen, dafür Zweckbündnisse eingegangen werden, die er sich nicht im Stande sieht mitzutragen, besonders auch weil in diesem Prozess viele Vertrauensbrüche erfolgten.

Sollte sich eines Tages bestätigen, was Herr Möckel aufgrund bestimmter Ereignisse nur vermuten konnte, werden mit großer Wahrscheinlichkeit die kleinen Vereine die Leidtragenden der zukünftigen Entwicklung sein, die sich den Zielen zweier Großer unterordnen werden müssen.

Der Vorstand unseres Vereines trägt die Entscheidung von Herrn Möckel mit und wird die Entwicklung im Landesverband aufmerksam beobachten. Sollten Entwicklungen eintreten, die zum Nachteil unseres Vereines wirken, werden wir den Wechsel des Landesverbandes anregen und mit Ihnen, liebe Mitgliedschaft, ausführlich beraten.

Ihr
Haus & Grund Reichenbach e.V.

Das kuriose Urteil - Maß stimmt nicht !

Die Menschen werden immer größer. Das schlägt sich auch in den Vorstellungen darüber nieder, wie zeitgemäße Türen auszusehen haben.

Ein Wohnungskäufer bezeichnete es als einen Mangel, dass der Bauträger lediglich eine Eingangstüre mit der Durchgangshöhe von 1,91 Metern errichtet habe. Das sei für heutige Verhältnisse zu wenig.

Das Landgericht Köln stimmte dem zu. Die Türe müsse auf 1,93 Meter erweitert werden hieß es im Urteil.

Az: 37 O 57/07

Frohe Weihnachten



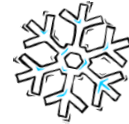
sowie ein glückliches, erfolgreiches
und **gesundes neues Jahr 2011**

wünschen allen Mitgliedern
und ihren Familien

Vorstand und Beirat von

Haus und Grund

Reichenbach e.V.



HAUS & GRUND Reichenbach e.V. Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Wir sind für Sie da

- **08209 Auerbach**
Goethestraße 3

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Sowie nach Vereinbarung

☎ 03744/184375

- **07973 Greiz**
August-Bebel-Straße 7

Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Sowie nach Vereinbarung

☎ 03661/3783

- **08468 Reichenbach/V.**
Fritz-Schneider-Straße 22

Dienstag von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Montag, Donnerstag, Freitag ab 8.00 Uhr nach telefonischer
Vor Anmeldung

☎ 03765/13410

Fax 03765/13410

- Im **Internet**

www.haus-und-grund-reichenbach.de

- Per **e-Mail**

haus-und-grund.reichenbach@t-online.de

- Auf dem Postweg

HAUS & GRUND Reichenbach e.V., Postfach 1138, 08461 Reichenbach/V.